

Satzung des Turnverein Geisenfeld 1893 e.V.

Präambel: Alle Bezeichnungen für Personen oder Funktionen von Personen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: Turnverein Geisenfeld 1893 e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Geisenfeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen eingetragen.
- 3) Der Verein hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen, die gute Sitten und das Brauchtum (z.B. Schäfflertanz) zu pflegen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: a) Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen; b) Ausbildung sowie Veranstaltungen in Bereich des Brauchtums; c) Unterhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes, der Turnhalle und anderer fester Einrichtungen sowie der Turn- und Sportgeräte; d) Versammlungen, Kurse und Vorträge, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen; e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern; f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sport Verband e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktive Mitglieder;
 - b) Kinder und Jugendliche;
 - c) Passive Mitglieder;
 - d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- 3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch, sportlich oder im Brauchtumsbereich betätigen.
- 4) Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch, sportlich oder im Brauchtumsbereich tätig zu werden.

§ 3 Kinder und Jugendliche

- 1) Als Kinder im Sinne dieser Satzung gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche gelten Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Kinder und Jugendliche haben bei Versammlungen des Vereins oder der Abteilungen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Nähere Einzelheiten regelt eine Jugendordnung.

§ 4 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Ehrungen

- 1) In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Vereinsausschuss Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Daneben können die Vereinsabzeichen in Silber und Gold verliehen werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten stets das Vereinsabzeichen in Gold.
- 2) Das Vereinsabzeichen in Silber wird verliehen:
 - a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) oder bei sportlichen Bestleistungen
 - c) oder für hervorragende Verdienste um den Verein.
- 3) Das Vereinsabzeichen in Gold wird verliehen:
 - a) bei 40-jähriger Mitgliedschaft im Verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) oder bei herausragenden sportlichen Bestleistungen
 - c) oder für außergewöhnliche Verdienste um den Verein.
- 4) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 5) Bei Sportveranstaltungen werden Ehrenurkunden ausgestellt. Diese sind vom 1. Vorsitzenden des Vereins und vom jeweiligen Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Verein ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 4) Für die einzelnen Abteilungen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist;
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - c) bei einem selbstverschuldeten Zahlungsrückstand des Vereinsbeitrages bzw. der Unterhaltsbeiträge für die Abteilungen von mehr als einem halben Jahr;
 - d) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten; e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 4) Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen drei Wochen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gleichzeitig kann der Vereinsausschuss dem betroffenen Mitglied

den Aufenthalt im Vereinsbereich untersagen und zwar bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitglieder- bzw. Generalversammlung.

- 5) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses über den Ausschluss ist die Berufung zur Mitglieder- bzw. Generalversammlung statthaft. Diese Berufung kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, eingelegt werden. Die Mitglieder- bzw. Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung. Dem Betroffenen ist vor der Mitglieder- bzw. Generalversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 6) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

§ 7 Aberkennung von Funktionen, Disziplinarstrafen

- 1) Der Vereinsausschuss kann Funktionäre, Abteilungsleiter oder Mitglieder mit sonstigen Funktionen, die der Satzung oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Der Betroffene ist jedoch vorher zu hören.
- 2) Der Vereinsausschuss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen Disziplinarstrafen aussprechen. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden:
 - a) zeitweiliger Ausschluss vom Turn, Sportbetrieb oder Brauchtumsbereich; b) befristetes Aufenthaltsverbot im Vereinsbereich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle aktiven und passiven Mitglieder, sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Für Kinder und Jugendliche gilt § 3, Abs. 2.; sie werden durch die jeweiligen Jugendleiter vertreten. Eine Übertragung des Stimmrecht oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung oder Schaffung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- 2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den Zeitwert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurück.
- 3) Bei Auflösung von Abteilungen geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Verfügungsgewalt über das gesamte Vermögen, welches bisher in der Verfügungsgewalt der Abteilung war (Barvermögen, Einrichtungen, Sportgeräte usw.) auf den Vorstand des Vereins über.
- 4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;
 - d) den Vereinsbeitrag und ggf. festgesetzte Unterhaltsbeiträge für Abteilungen rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Vereins- und Unterhaltsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Vereinsbeiträge, deren Höhe die Mitglieder- bzw. Generalversammlung festlegt.
- 2) Diese Vereinsbeiträge sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 3) Der Vereinsbeitrag wird jährlich am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 4) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, neben dem normalen Vereinsbeitrag gesonderte Beiträge (Unterhaltsbeiträge) zur Finanzierung der Abteilung zu erheben. Die Höhe dieser Unterhaltsbeiträge richtet sich nach der Art der Abteilung und ist durch die Abteilungsversammlung festzulegen.

Etwaige Änderungen dieser Unterhaltsbeiträge bedürfen einer ausreichenden Begründung der jeweiligen Abteilung und der Zustimmung des Vereinsausschusses.

- 5) Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen im Einzelfall und auf Antrag gewähren.
- 6) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) der Vereinsausschuss;
 - c) die Mitglieder- bzw. Generalversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem 3. Vorsitzenden und d) dem 4. Vorsitzenden.
- 2) Die vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Im Innenverhältnis sind der 2., der 3. und der 4. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 5) Vor Abschluss von Rechtsgeschäften über 500,-- DM ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- 6) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Gültigkeit der Wahl müssen die Gewählten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhält.
- 7) Wenn vor Ablauf der Amtsdauer eine Neuwahl nicht erfolgte, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl,
- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist bei der nächsten Generalversammlung Nachwahl vorzunehmen.
- 9) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Mitglieder- bzw. Generalversammlung widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist. Dem betroffenen Vorstandsmitglied -ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- 11) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch diesen; sie ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- 12) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen und zur Mitarbeit heranzuziehen. Er hat gegebenenfalls die erforderlichen Verträge abzuschließen und die Vergütungen festzusetzen.

- 13) Im übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Hervorgehoben werden sollen noch folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung-,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Generalversammlung und des Vereinsausschusses;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht außer dem 1., dem 2., dem 3. und dem 4. Vorsitzenden aus:
 - a) dem Schriftführer;
 - b) dem Kassierer;
 - c) dem Oberturnwart;
 - d) dem Turnwart;
 - e) den Beisitzern;
 - f) dem Jugendleiter;
 - g) den Abteilungsleitern.
- 2) Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehreuvorsitzende, falls ein solcher ernannt worden ist.
- 3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses unter § 12, Abs. 1, Ziffer a - e werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar durch die Generalversammlung. Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung gewählt. Die Abteilungsleiter sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereinsausschusses.
- 4) Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,- DM hat er zu beschließen, ob dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zugestimmt wird.
- 5) Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Erschienenen. Stimmenthaltung bei Beschlüssen ist in keinem Falle zulässig.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.
Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.
- 6) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist bei der nächsten Generalversammlung Nachwahl vorzunehmen.
- 7) Der Vereinsausschuss ist jederzeit befugt, aus besonderem Anlass eine Mitglieder- bzw. Generalversammlung einzuberufen.

§ 13 Mitglieder- bzw. Generalversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im Monat April, durch den Vorstand einzuberufen. In den Fällen, in denen diese, Satzung eine Generalversammlung vorschreibt, wird die Mitgliederversammlung als Generalversammlung abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anzeige in der Tageszeitung Pfaffenhofener Kurier und durch Aushang im Vereinskasten (soweit vorhanden) spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- 2) Anträge zur Mitglieder- bzw. Generalversammlung sind 5 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden bzw. dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 3) Außerordentliche Mitglieder- bzw. Generalversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Satzungsänderungen notwendig sind.
- 4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat stets zu beinhalten:
 - a) Begrüßung;
 - b) Bericht des Vorstandes;
 - c) Bericht der Abteilungsleiter;
 - d) Bericht des Oberturnwarts.
 - e) Bericht des Kassiers;
 - f) Bericht der Kassenprüfer;
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - h) Entlastung des Vorstandes.

Die Tagesordnung der Generalversammlung hat außer den o.a. Tagesordnungspunkten stets zu beinhalten: Neuwahl bzw. Nachwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vereinsausschusses;

- 5) Den Vorsitz in der Mitglieder- bzw. Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden führt der 3. Vorsitzende die Mitglieder bzw. Generalversammlung. Bei Verhinderung des 1., 2. und 3. Vorsitzenden führt der 4. Vorsitzende die Mitglieder- bzw. Generalversammlung.
- 6) Die Mitglieder- bzw. Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt. Die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassierers ist in geheimer Weise (schriftlich) durchzuführen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung
 - a) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder
 - b) die Einleitung eines Rechtsstreits mit ihm und dem Verein betrifft oder
 - c) ihm Entlastung erteilt werden soll.

§ 14 Abteilungen

- 1) Entsprechend dem Zweck des Vereins bestehen zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung folgende Abteilungen:
 - a) Schach;
 - b) Ski;
 - c) Tennis;
 - d) Surfen;
 - e) Tischtennis;
 - f) Leichtathletik;
 - g) Herzsport;
 - h) Schäfflertanz.
- 2) Die Bildung weiterer Abteilungen ist mit vorheriger Zustimmung des Vereinsausschusses möglich.
- 3) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, für sich besondere Abteilungsordnungen mit Zustimmung des Vereinsausschusses aufzustellen, die für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich sind.
- 4) Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung ihren Abteilungsausschuss in einer der Mitglieder bzw. Generalversammlung angelegenen Verfahrensweise. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- 5) Auf Abteilungsversammlungen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt. Der Vorstand hat jedoch bei allen Abteilungsversammlungen und Abteilungsausschusssitzungen Sitz und Stimme. Abteilungsfunktionäre müssen Mitglieder der Abteilung sein.
- 6) Der Abteilungsausschuss soll mindestens aus folgenden Funktionären bestehen:

- a) dem Abteilungsleiter;
- b) dem Stellvertreter;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassier.

Abweichungen davon sind durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.

- 7) Der Abteilungsausschuss hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des Abteilungsleiters in seiner Arbeit;
 - b) Verteilung der einzelnen Funktionen;
 - c) Ausrichtung von Veranstaltungen der Abteilung;
 - d) Einberufung von Abteilungsversammlungen.
 - e) Vor Abschluss von Rechtsgeschäften für die Abteilung von mehr als 500,-- DM hat er zu beschließen, ob dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zugestimmt wird.
- 8) Der Abteilungsausschuss ist verpflichtet, alljährlich spätestens Ende März dem Vereinsausschuss für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Dieser Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Vereinsausschusses.

§ 15 Kassenprüfer

- 1) Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Vereinsausschuss und auch nicht einem Abteilungsausschuss angehören und mit dem Kassier weder verwandt noch verschwägert sein.
- 3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Vereinskasse und die Kassen der Abteilungen (soweit vorhanden) vor Mitglieder bzw. Generalversammlungen und Abteilungsversammlungen zu überprüfen. Die jeweiligen Termine werden vom Vereinsausschuss festgelegt. Der Kassenbericht ist schriftlich festzuhalten, dem Vorstand vorzulegen und im Protokoll abzuheften.
- 4) Die Kassenprüfung erstreckt sich vor allem darauf, ob die Ausgaben im Rahmen der vom Vereinsausschuss genehmigten Haushaltsplänen und nach sonstigen Vorgaben vorgenommen wurden.

§16 Protokollführung

- 1 Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Schriftführer.
- 2) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

Gleiches gilt auch für die Protokolle der Abteilungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitglieder bzw. Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitglieder bzw. Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Die Mitglieder- bzw. Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins und bestellt einen Liquidator.
- 4) Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Geisenfeld zu oder für den Fall, dass diese es ablehnt, dem Bayerischen Landes Sport Verband e.V., mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 6) Bezüglich der Auflösung von Abteilungen wird auf § 8 Abs. 3 verwiesen.
- 7) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Sonstiges

Bei Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung wird diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 15. Mai 1998 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Harald Bruckmeier, 1. Vorsitzender

Georg Dellerman 2. Vorsitzender

Johann Wagner 3. Vorsitzender

Alwin Kollmuß, 4. Vorsitzender

Stephan Kuchenbuch, Schriftführer

Cornelia Zurth, Kassiererin

Josef Humpel, Oberturnwart

Josef Finkel, Turnwart

Mit der Ausgabe dieser Satzung verliert die vorhergehende Satzung und Ehrenordnung ihre Gültigkeit.

Geisenfeld, den 15. Mai 1998

Harald Bruckmeier, 1. Vorsitzender